

Benutzungsordnung

für die in Trägerschaft des JugendSozialwerk Nordhausen e.V. stehende
Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in der Gemeinde Kaulsdorf

Aufgrund der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Achten Buch, Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) und des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 51) haben der JugendSozialwerk Nordhausen e.V., als freier Träger der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Kaulsdorf, in Abstimmung mit der Gemeinde Kaulsdorf die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtung für Kinder wird vom JugendSozialwerk Nordhausen e.V., als anerkannter gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe, (im Folgenden: Träger) unterhalten.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Kaulsdorf ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts), nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaates Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Rahmen der Betriebserlaubnis und im Rahmen der Kapazität aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern. Entsprechende Unterlagen (Arbeitsbescheinigung etc.) sind vorzulegen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt über die Aufnahme der Kinder.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten sollen sich am Kindeswohl orientieren und den Lebensrhythmus der Kinder sowie die Arbeitszeiten der Eltern berücksichtigen.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet.
- (3) Die Einrichtung kann zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 3 Wochen im Sommer (Schulferien in Thüringen) geschlossen werden. Die Schließzeiten sind den Eltern bis zum 31.01. des Jahres bekannt zu geben.
- (4) Weiterhin ist der Träger berechtigt, an Tagen vor und nach gesetzlichen Feiertagen die Einrichtung zu schließen. Dies ist den Eltern 3 Monate vor der Schließung bekannt zu geben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Sollte aufgrund des Gesundheitszustandes des Kindes die Betreuung in einer Tageseinrichtung eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen, kann der Träger auch bei Vorlage eines ärztlichen Attestes die Aufnahme ablehnen oder das Kind von der weiteren Betreuung ausschließen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach einer Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung, in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme, sowie dem Abschluss eines Aufnahmevertrages zwischen den Eltern und dem Träger.
- (3) Mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages erkennen die Eltern diese Benutzungsordnung und die Elternbeitragsordnung an.
- (4) Für die Aufnahme von Kindern im Alter zwischen 2 und 3 Jahren ist neben dem Aufnahmevertrag der Antrag der Eltern auf das Landeserziehungsgeld sowie die Abgabe einer Abtretungserklärung der Eltern über dieses Landeserziehungsgeld notwendig (§ 2 Abs. 3 Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz).
- (5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaates Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst, wenn dem Träger die Kostenzusage der Wohnsitzgemeinde vorliegt.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären

bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen bzw. geändert werden.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Erzieherin hat das Recht, bei offenkundigen Erkrankungen die Entgegennahme des Kindes zum Besuch der Einrichtung zu verweigern bzw. die sofortige Abholung des Kindes zu verlangen.
- (4) Das beabsichtigte zeitweilige oder vollständige Nichtbenutzen der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

Treten die im Bundesinfektionsschutzgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung kann erfolgen, wenn die Eltern gegen diese Benutzungsordnung verstoßen. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn

- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- das Kind mehr als 2 Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt oder sie ohne Entschuldigung nur unregelmäßig besucht,
- das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweisen der Kindertageseinrichtung wegen mangelhafter Mitarbeit der Eltern nicht beseitigt werden kann,
- die Eltern mit der Zahlung der Beiträge oder des Verpflegungsgeldes trotz Mahnung mehr als 2 Monate in Verzug geraten,
- die Eltern gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Elternbeitragsordnung verstoßen,
- die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zumutbar ist,
- durch das Kind auf Grund eines auffälligen Verhaltens eine Gefährdung der anderen in der Einrichtung zu betreuenden Kinder besteht.

§ 9 Mitwirkung der Eltern

Die Bildung eines Beirates, seine Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus dem ThürKitaG.

§ 10 Versicherung

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf den direkten Wegen von und zu dieser unfallversichert.

§ 11 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein Beitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Elternbeitragsordnung erhoben.

§ 12 Betreuungszeiten

- (1) Die tägliche Betreuungszeit des einzelnen Kindes soll 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Eine Halbtagsbetreuung erfolgt grundsätzlich am Vormittag bis 12 Uhr.

§ 13 Abmeldung

Abmeldungen und Änderungen der Betreuungszeiten sind in der Regel nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind dem Träger bis zum 15. des Vormonats schriftlich mitzuteilen. Gehen sie nach dem 15. ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist der Beitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmevertrages sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten durch den Träger erhoben und gespeichert:
 - a) allgemeine Daten : Name, Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Elternbeitrag: Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien des Trägers unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung außer Kraft.

Nordhausen, 13. März 2009



A. Weigel
Geschäftsführer
Jugendsozialwerk Nordhausen e. V.